

Ausgabe 18
10. Mai 2024

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Inhalt

Neues aus der Gesetzgebung & Finanzverwaltung

RefE: Gesetz zum Schutz des Wirtschafts- und Finanzsystems vor der Verschleierung und Einbringung bedeutsamer inkriminierter Vermögenswerte

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 10. Mai 2024 Weitere Veröffentlichungen vom Tage Erweiterte gewerbesteuerliche Kürzung bei umgekehrter Betriebsaufspaltung Keine Anwendung von § 18 Abs. 3 UmwStG auf im Zuge eines Formwechsels entstandenes Sonderbetriebsvermögen

Business Meldungen

Kammergericht entscheidet zur Unwirksamkeit von Zustimmungsfiktionsklauseln im Bankenverkehr

Terminplaner

Jahreskonferenz für energieintensive Unternehmen

Noch Fragen?



Neues aus Gesetzgebung & Finanzverwaltung

RefE: Gesetz zum Schutz des Wirtschafts- und Finanzsystems vor der Verschleierung und Einbringung bedeutsamer inkriminierter Vermögenswerte

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 23. April 2024 den Referentenentwurf für ein Gesetz zum Schutz des Wirtschafts- und Finanzsystems vor der Verschleierung und Einbringung bedeutsamer inkriminierter Vermögenswerte (Vermögensverschleierungsbekämpfungsgesetz – VVBG) veröffentlicht.

Hintergrund

Um den Gefahren, die durch das Einschleusen inkriminierter Vermögenswerte in das Wirtschafts- und Finanzsystem entstehen, wirksam entgegenzutreten, soll mit dem Entwurf des Vermögensverschleierungsbekämpfungsgesetzes (VVBG) ein neues Instrument für Finanzermittlungen in Bezug auf verdächtige Vermögensgegenstände geschaffen werden. Die Aufgaben und Befugnisse nach dem VVBG sollen dem Ermittlungszentrum Vermögensverschleierung zugewiesen werden, einer spezialisierten Einheit für administrative Vermögensermittlungen innerhalb des neuen Bundesamts zur Bekämpfung von Finanzkriminalität.

Fundstelle

RefE vom 23. April 2024.

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 10. Mai 2024

Urteil VI R 5/22: Lohnsteuerpauschalierung bei Betriebsveranstaltungen, die nicht allen Betriebsangehörigen offenstehen Nach der ab dem Veranlagungszeitraum 2015 geltenden Legaldefinition in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) kann eine Betriebsveranstaltung auch dann vorliegen, wenn sie nicht allen Angehörigen eines Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht. Das Tatbestandsmerkmal Betriebsveranstaltung in § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG entspricht der Legaldefinition in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 1 EStG.

Zum Urteil

27. März 2024

Urteil IX R 14/23: Sachverständige Schätzung der Restnutzungsdauer eines Gebäudes nach Maßgabe der betreffenden ImmoWertV

23. Januar 2024

Der Steuerpflichtige kann sich zur Darlegung einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer eines Gebäudes gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG jeder sachverständigen Methode bedienen, die im Einzelfall zur Führung des erforderlichen Nachweises geeignet erscheint (Anschluss an Senatsurteil v. 28.07.2021, IX R 25/19, Rz 19; z.T. entgegen BMF, Schr. v. 22.02.2023, BStBI I 2023, 332, Rz 24). Der schlichte Verweis durch den Steuerpflichtigen auf die modellhaft ermittelte Gesamt- und Restnutzungsdauer eines Gebäudes nach Maßgabe der betreffenden Immobilienwertermittlungsverordnung genügt nicht, um eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer im Sinne von § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG darzulegen und nachzuweisen.

Zum Urteil

Urteil VI R 25/21:
Wirksame
Bekanntgabe einer
Einspruchsentscheidung an
einen
Bevollmächtigten trotz
Widerrufs der
Vollmacht

8. Februar 2024

Die wirksame Bekanntgabe eines an einen Bevollmächtigten adressierten schriftlichen Verwaltungsakts, der im Inland durch die Post übermittelt wird und diesem tatsächlich zugeht, ist nicht davon abhängig, dass die Außenvollmacht des Bevollmächtigten im Bekanntgabezeitpunkt noch besteht.

Zum Urteil



Weitere Veröffentlichungen vom Tage:

Urteil II R 33/22: Bekanntgabe eines Grunderwerbsteuerbescheids bei Formwechsel

19. März 2024

Zum Urteil

Urteil IX R 9/23 (IX R 38/15): Veranlagungszeitraumbezogene Auslegung von § 17 Abs. 1 Satz 4 EStG

12. März 2024

Zum Urteil

Urteil VI R 2/22: Aufwendungen für PID mit nachfolgender künstlicher Befruchtung einer nicht verheirateten und gesunden Frau als außergewöhnliche Belastungen

29. Februar 2024

Zum Urteil

Urteil VI R 26/21: Minderung des Bruttolohns bei Kindergeldzahlung an den Arbeitgeber im Rahmen einer Nettolohnvereinbarung

8. Februar 2024

Zum Urteil

Urteil VI R 10/22: Kostenerstattungen eines kirchlichen Arbeitgebers für erweiterte Führungszeugnisse kein Arbeitslohn

8. Februar 2024

Zum Urteil

Urteil VIII R 31/21: Erteilung einer Bescheinigung nach § 44a Abs. 5 Satz 4 EStG bei unbeschränkt steuerpflichtigen Holdingkapitalgesellschaften

12. Dezember 2023

Zum Urteil

Beschluss X B 68, 69/23: Wartepflicht bei angekündigter Verspätung eines Verfahrensbeteiligten; Zweifel an der Wirksamkeit der StBPPV

17. April 2024

Zum Urteil

Rechtsprechung im Blog

Erweiterte gewerbesteuerliche Kürzung bei umgekehrter Betriebsaufspaltung

Aus einer sogenannten umgekehrten Betriebsaufspaltung kann wegen des Durchgriffsverbots eine originär gewerbliche Tätigkeit der Besitzkapitalgesellschaft nicht abgeleitet werden. Dieses Durchgriffsverbot gilt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs bei der Besteuerung einer



Besitzkapitalgesellschaft auch im Fall der mittelbaren Beteiligung der Betriebspersonengesellschaft an der Besitzkapitalgesellschaft über eine Kapitalgesellschaft.

Sachverhalt

Die Klägerin (eine Kapitalgesellschaft) hatte ein Grundstück an die F-KG (eine gewerblich tätige Personengesellschaft) überlassen, die an ihr mittelbar mehrheitlich über eine zwischengeschaltete weitere Kapitalgesellschaft beteiligt war. Später wurden die beschriebenen Flächen über ein Zwischenmietverhältnis mit der A GmbH an die FKG überlassen.

Das Finanzamt hat die Auffassung vertreten, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der erweiterten Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG nicht erfüllt seien, weil eine schädliche Betriebsaufspaltung zwischen der Klägerin und der F-KG vorläge. Das Finanzgericht hatte der Klage stattgegeben (siehe Blogbeitrag vom 1. August 2023).

Entscheidung des BFH

Das Finanzgericht habe zu Recht entschieden, dass die Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG nicht wegen des Bestehens einer Betriebsaufspaltung ausgeschlossen ist.

Eine Betriebsaufspaltung zwischen einer Kapitalgesellschaft als Besitzgesellschaft und einem anderen Unternehmen als Betriebsgesellschaft liegt nicht vor, wenn die Kapitalgesellschaft nicht zu mehr als 50 % unmittelbar an dem anderen Unternehmen beteiligt ist. Im Streitfall war die Klägerin (Besitz-GmbH) weder unmittelbar noch mittelbar zu mehr als 50 % an der F-KG als Betriebsunternehmen beteiligt.

Im Streitfall verwaltet die Klägerin Immobilien und übt somit keine originär gewerbliche Tätigkeit aus. Die Tätigkeit der Klägerin ist insbesondere nicht unter dem Gesichtspunkt der Betriebsaufspaltung als originär gewerblich anzusehen, da die erforderliche personelle Verflechtung nicht gegeben ist.

Eine originär gewerbliche Tätigkeit der Klägerin ergibt sich im Streitfall auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Vorliegens einer sogenannten **umgekehrten Betriebsaufspaltung**. Bei einer sogenannten umgekehrten Betriebsaufspaltung wird nicht die Betriebsgesellschaft durch die Besitzkapitalgesellschaft, sondern die Besitzkapitalgesellschaft durch die Betriebsgesellschaft beherrscht. Aus einer sogenannten umgekehrten Betriebsaufspaltung kann wegen des Durchgriffsverbots eine originär gewerbliche Tätigkeit der Besitzkapitalgesellschaft nicht abgeleitet werden. Es schließt aus, bei der Besteuerung der Besitzkapitalgesellschaft (hier der Klägerin) auf die Verhältnisse ihres Gesellschafters oder ihrer Gesellschafter abzustellen.

Erst recht lasse sich aus der mittelbaren Beteiligung einer Betriebspersonengesellschaft über eine Kapitalgesellschaft an der Besitzkapitalgesellschaft eine personelle Verflechtung nicht ableiten. Denn auch insoweit läge ein Durchgriff auf die unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafter der Besitzkapitalgesellschaft vor.

Mit dieser Entscheidung, so der BFH, weiche er nicht von dem BFH-Urteil vom 16.09.2021 - IV R 7/18 ab, in dem der IV. Senat unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung nunmehr davon ausgeht, dass auch eine Beteiligung der an der Betriebsgesellschaft beteiligten Gesellschafter an einer Besitz-Personengesellschaft, die lediglich mittelbar über eine Kapitalgesellschaft

besteht, bei der Beurteilung einer personellen Verflechtung als eine der Voraussetzungen einer Betriebsaufspaltung zu berücksichtigen ist. Anders als im Sachverhalt der Entscheidung vom 16.09.2021 - IV R 7/18 steht im Streitfall die Besteuerung einer Besitzkapitalgesellschaft in Rede.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 22. Februar 2024, III R 13/23 – veröffentlicht am 2. Mai 2024.

Keine Anwendung von § 18 Abs. 3 UmwStG auf im Zuge eines Formwechsels entstandenes Sonderbetriebsvermögen

Wird Betriebsvermögen erst im Zuge der formwechselnden Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft oder danach gebildet, unterfallen die stillen Reserven in den Wirtschaftsgütern des neu gebildeten Betriebsvermögens nicht der Regelung in § 18 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Umwandlungssteuergesetzes. Dies hat der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Urteil entschieden.

Sachverhalt

Im Jahr 2010 wurde die GmbH in eine GmbH & Co. KG formgewechselt. 100%iger Kommanditist wurde der ehemalige Alleingesellschafter der GmbH, der
zugleich sämtliche Anteile an der Komplementär-GmbH hielt. Im Zuge des
Formwechsels wurde ein Grundstück in das Sonderbetriebsvermögen der KG
eingebracht. Mit Wirkung zum 02. Januar 2011 veräußerte der Kommanditist
seine Beteiligung an der KG, an der Komplementär-GmbH sowie das vermietete
Grundstück an einen Erwerber. Das Finanzamt unterwarf auch den
Veräußerungsgewinn des Grundstücks gem. § 18 Abs. 3 Satz 1
Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) der Gewerbesteuer.

Das Finanzgericht hatte der Klage stattgegeben (siehe <u>Blogbeitrag vom 23. Mai 2022</u>).

Entscheidung des BFH

Nach dem Urteil des BFH war die Revision des Finanzamts unbegründet und zurückzuweisen. Das Finanzgericht habe den Gewinn aus der Veräußerung des Grundbesitzes zu Recht nicht nach § 18 Abs. 3 Satz 1 und 2 UmwStG der Gewerbesteuer unterworfen.

§ 18 Abs. 3 Satz 1 UmwStG gilt auch im Fall des (identitätswahrenden) Formwechsels einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft. Allerdings unterliegt der Veräußerungsgewinn nur insoweit der Gewerbesteuer nach § 18 Abs. 3 Satz 1 und 2 UmwStG, als er den veräußerten Kommanditanteil betrifft. Hingegen wird der auf den zum Sonderbetriebsvermögen I gehörenden Grundbesitz entfallende Veräußerungsgewinn nicht erfasst.

Der streitgegenständliche Grundbesitz stellt im Personenunternehmen "neu gebildetes Betriebsvermögen" - in Gestalt von Sonderbetriebsvermögen - dar. Dabei handelt es sich um Betriebsvermögen, das erst im Zuge der Umwandlung oder nach erfolgter Umwandlung von dem Personenunternehmen gebildet wurde. Nach Ansicht des BFH erfasst § 18 Abs. 3 Satz 1 und 2 UmwStG nicht stille Reserven in Wirtschaftsgütern in "neu gebildetem Betriebsvermögen" des Personenunternehmens. Dies ergebe sich aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift.

§ 18 Abs. 3 Satz 1 UmwStG soll verhindern, dass die Gewerbesteuerpflicht der Kapitalgesellschaft dadurch unterlaufen wird, dass der Betrieb erst nach vollzogener Umwandlung von der Personengesellschaft veräußert oder aufgegeben und der hierbei erzielte Gewinn der Gewerbesteuer entzogen wird. Ein derartiges Unterlaufen der Gewerbesteuerpflicht ist im Fall von "neu gebildetem Betriebsvermögen" jedoch nicht zu erwarten. Denn dieses Betriebsvermögen war nie Teil des übergegangenen Vermögens der Kapitalgesellschaft, sondern immer nur Betriebsvermögen der Personengesellschaft.

Soweit der erkennende IV. Senat selbst in dem BFH-Urteil vom 16.12.2009 - IV R 22/08 die Rechtsansicht geäußert hat, dass der nach § 18 Abs. 4 UmwStG a.F. (Altregelung, vor der Einführung des derzeitigen Absatz es3) anzusetzende Aufgabe- oder Veräußerungsgewinn auch "die stillen Reserven des von der Personengesellschaft im Anschluss an die Umwandlung neu gebildeten Vermögens" umfasse (dort unter II.3.b bb bbb), hält er daran jedenfalls nicht mehr fest.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 14. März 2024, IVR 20/21 – veröffentlicht am 2. Mai 2024.

Business Meldungen

Kammergericht entscheidet zur Unwirksamkeit von Zustimmungsfiktionsklauseln im Bankenverkehr

Das Kammergericht ("KG") entschied mit Urteil vom 27. März 2024 (Az. 26 MK 1/21) in einem Musterfeststellungsklageverfahren über eine Änderungsklausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") der Berliner Sparkasse im Hinblick auf vorgenommene Änderungen von Entgelten und Gebühren für Bankdienstleistungen.

Den Beitrag finden Sie hier.

Terminplaner

Jahreskonferenz für energieintensive Unternehmen

Präsenzveranstaltung, 16.5.2024

ZUM SEMINAR

Wir freuen uns auf Sie!



Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

VERANSTALTUNGSSUCHE

Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-MAIL SENDEN

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Redaktion

Gabriele Nimmrichter
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: +49 171 7603269
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff
PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: +49 171 5503930
gunnar.tetzlaff@pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen

© 2024 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see www.pwc.com/structure for further details.

